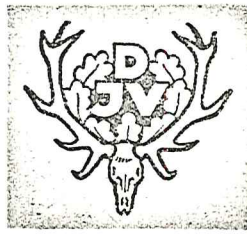


Juli 1980



Berufsjäger-Nachrichten

"Berufsverband Deutscher Berufsjäger e.V." (BDB)

Um in noch stärkerem Maße in berufsständischen Fragen Einfluß nehmen zu können, haben vor geraumer Zeit Vertreter des Berufsjägerstandes einen "Berufsverband Deutscher Berufsjäger e.V." (BDB) gegründet. Aufgaben des BDB, der zur Erreichung seiner Ziele eng mit dem Deutschen Jagdschutz-Verband e.V. (DJV) und den Landesjagdverbänden zusammenarbeiten will, sind:

1. Pflege und Förderung des Berufsjägerstandes, insbesondere die Betreuung seiner Mitglieder im beruflichen, sozialen, ideellen und allgemeinen Bereich;
2. Vertretung der Berufsjäger und Wahrung ihrer Belange in Staat und Gesellschaft.

Zum Vorstand des BDB gehören u.a.:

Vorsitzender: Wildmeister Fritz HAMMERSCHMIDT
 Jagdhaus Boxen 2
 5790 Brilon 8 - Scharfenberg

Stellv. Vorsitzender: Revieroberjäger Rudolf SCHWARZ
 Jagdhaus Diershoop
 2725 Kirchwalsede Nr. 123

Stellv. Vorsitzender: Revieroberjäger Dieter BERTRAM
 Jagdhaus Kommern
 5353 Mechernich

Schatzmeister: Wildmeister Georg BELTER
 5541 Reuth/Eifel ü. Prüm

Schriftführer: Revierjäger Manfred HÖPF
 Römerbergstr. 23
 6604 Brebach-Fechingen

Die Mitgliedschaft im BDB ist freiwillig. Sie kann von allen Berufsjägern in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden. Mitglieder werden können auch ehemalige Berufsjäger, ferner die Auszubildenden im Beruf "Revierjäger". Näheres über den BDB ist aus dessen Satzung zu ersehen, die ebenso beigelegt ist wie ein Aufnahmeantrag an den Vorstand des BDB. Der Jahresbeitrag zum BDB beträgt z.Zt. DM 10.--. Das Konto des BDB bei der Kreissparkasse Bitburg (BLZ 586 515 50) hat die Nummer 500 815 04.

Unterstützungskasse des DJV "Neue Jägerhilfe"

Die Satzung der DJV-Unterstützungskasse "Neue Jägerhilfe" sieht vor, daß der Verwaltungsrat der Unterstützungskasse u.a. aus drei vom DJV-Vorstand zu bestellenden Mitgliedern des DJV-Präsidiums zu bestehen hat, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Nach Ablauf der Amtszeit der bisher im Verwaltungsrat der "Neuen Jägerhilfe" tätigen DJV-Präsidialmitglieder hat der Vorstand des DJV kürzlich für die neue Amtsdauer des Verwaltungsrates folgende Mitglieder des DJV-Präsidiums in dieses Gremium berufen:

DJV-Schatzmeister Franz Josef FRIEDRICH (Vorsitzender);

Stellvertreter: DJV-Präsident E. ANHEUSER;

DJV-Vizepräsident A. KIND;

Stellvertreter: DJV-Vizepräsident J. KLEINSCHMIT

DJV-Präsidialmitglied A. H. NEUHAUS, MdB;

Stellvertreter: DJV-Vizepräsident Dr. G. FRANK.

Dem Verwaltungsrat gehören ferner an:

der Bundesobmann der Berufsjäger, Wildmeister Fritz HAMMERSCHMIDT, und DJV-Hauptgeschäftsführer Martin WIESE, als von den Landesobmännern der Berufsjäger gewählter Vertreter.

Der Zweck der "Neuen Jägerhilfe" ist die Unterstützung

- a) von Hinterbliebenen der Berufsjäger, welche von Wilderern getötet worden sind,
- b) von im Jagdschutz tätigen oder in der Zeit seit dem 1. April 1935 im ehemaligen Reichsgebiet (Grenzen von 1937) tätig gewesenen Berufsjägern

und deren Hinterbliebenen, welche unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind,

- c) von den in den Landesjagdverbänden des DJV organisierten Auszubildenden, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung im Beruf "Revierjäger" befinden.

Anträge auf Gewährung einer Unterstützung sind über die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisjägerorganisation und über den dafür zuständigen Landesjagdverband an den DJV zu richten. Anträge auf Unterstützung von im Beruf "Revierjäger" Auszubildenden sind unmittelbar an die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV zu richten.

Die Berufsjäger-Obmänner werden erneut gebeten, sich für ihre Kollegen bzw. deren Hinterbliebene zu verwenden, denen ihrer Auffassung nach und nach Kenntnis der Verhältnisse eine Unterstützung aus der "Neuen Jägerhilfe" gewährt werden sollte.

Berufsbildung im Jagdwesen

Neue Verordnungen über

- a) Ausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Revierjäger"
- b) Die Anforderungen in der Meisterprüfung
- c) Die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsjägerausbildung zum "Revierjäger"

Die vorstehend genannten drei wichtigen neuen Verordnungen hinsichtlich der Berufsbildung stehen kurz vor ihrer Verabschiedung. Der in dieser Angelegenheit zuständige Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Entwürfe der Verordnungen, an denen u.a. der Deutsche Jagdschutz-Verband, der Bundesobmann der Berufsjäger und der Berufsverband Deutscher Berufsjäger e.V. maßgeblich mitgewirkt haben, dem Erlaßverfahren zugeleitet, so daß nunmehr in absehbarer Zeit mit den neuen Verordnungen gerechnet werden kann. Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV hat sich während der zurückliegenden Jahre nachdrücklichst um einen Fortgang in dieser Angelegenheit bemüht und dem zuständigen Ministerium entsprechende Entwürfe unterbreitet gehabt. Sie konnten auch bei den abschliessenden Beratungen ihre langjährige Erfahrung bei der Ausbildung von Berufsjägern zur Geltung

bringen. Im Zusammenwirken mit dem Bundesobmann und den Landesobmännern der Berufsjäger ist es letzten Endes auch der Einflußnahme des DJV zu verdanken, daß die Berufsbezeichnung "Jagdwirt" nicht eingeführt wird. Künftig werden die Berufsjäger nach bestandener Abschlußprüfung "Revierjäger" und nach bestandener Meisterprüfung "Revierjagdmeister" genannt werden. Unbeschadet dieser Neuregelung werden für die Ehrenernennungen, die der DJV verleiht, auch weiterhin die Berufsbezeichnungen "Revieroberjäger" (DJV) und "Wildmeister" (DJV) beibehalten.

Die neue Ausbildungsordnung für "Revierjäger" stellt nach Ansicht des DJV im übrigen eine akzeptable Lösung dar, um eine qualifizierte Ausbildung von Berufsjägern zu gewährleisten.

Die Ausbildungsdauer zum "Revierjäger" wird weiterhin 3 Jahre betragen. Sie dauert 2 Jahre, wenn der Auszubildende eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat. Voraussetzung für den Abschluß eines Ausbildungsvertrages wird jedoch künftig der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 BJagdG sein.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Betriebliche Zusammenhänge der Ausbildungsstätte,
2. Wildtierkunde und Wildernährung,
3. Aufbau und Gestaltung der Reviere sowie Wildhege,
4. Wildstandsbewirtschaftung und Jagdausübung,
5. Waffen und Jagdgeräte,
6. Jagdbetriebliche Einrichtungen,
7. Jagdhunde und Jagdhilfstiere,
8. Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung,
9. Grundlagen der Land- und Forstwirtschaft sowie Wildschadenverhütung,
10. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz,
11. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
12. Rechtskunde,
13. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse in den genannten Fachbereichen werden aufgrund eines Ausbildungsrahmenplanes und eines vom Auszubildenden zu erstellenden Ausbildungsplanes vermittelt. Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung vorgesehen. Sie soll nach der ersten Hälfte der Ausbildungszeit stattfinden.

Am Ende der Ausbildung steht die sogenannte Abschlußprüfung, die sich in einen jagdpraktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gliedert. Nach bestandener Abschlußprüfung sind die Betreffenden berechtigt, die Berufsbezeichnung "Revierjäger" zu führen.

In der Meisterprüfung in dem Beruf "Revierjäger" ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse hat, einen Jagdbetrieb selbständig zu führen, die dort vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden. Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung "Revierjagdmeister".

Der DJV wird den Wortlaut der genannten Verordnungen nach ihrer Verkündung den Berufsjägern baldigst zur Kenntnis bringen.

Bonn, im Juli 1980

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV

W i e s e

Hauptgeschäftsführer